



## ANLAGE 4.2

### Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Regierungspräsidium Tübingen/Raumordnung, Stellungnahme vom 17.12.2013:</p> <p>I. Belange der Raumordnung Die im FNP ausgewiesene Wohnbaufläche "Ortliebs" wird als Wohnbaufläche aufgegeben (Kompensation 3,2 ha) und als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.</p> <p>II. Belange der Wasserwirtschaft Die neue Hochwassergefahrenkarte ist Grundlage für den geplante Änderung des Plangebietes. Das Ergebnis des Wasserrechtsverfahrens ist in die Flächennutzungsplanung nachrichtlich zu übernehmen (§ 5 Abs. 4a BauGB).</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Wird berücksichtigt</b> Im Verlauf des Planverfahrens hat das Ingenieurbüro Herzog und Partner in einer Flussgebietsuntersuchung die Hochwassergefahrenlage der Scherzach begutachtet. Entgegen den Darstellungen der im Jahr 2012 bekanntgemachten Hochwassergefahrenkarte, die im Änderungsbereich im Falle eines hundertjährigen Hochwassers (HQ<sub>100</sub>) überschwemmte Bereiche darstellt, kommt das Büro in seiner Stellungnahme vom 26.03.2013 zu dem Ergebnis, dass es aufgrund erweiterter Retentionsflächen im Oberlauf der Scherzach auch bei einem HQ<sub>100</sub>-Ereignis zu keinen Überschwemmungen im Änderungsbereich kommt. Die Ergebnisse des Ingenieurbüros waren Gegenstand eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den gesamten Verlauf der Scherzach gewesen. Mit Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Ravensburg vom 20.07.2018 wurde der Plan zur "Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der 'Scherzach' im Stadtgebiet Weingarten im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes der Stadt Weingarten" festgestellt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss ist für den Teilbereich "Kuenstraße" die Hochwasserfreiheit im Bereich HQ<sub>100</sub> bescheinigt. Das Plangebiet des Teiländerungsverfahrens liegt somit nicht mehr im Überschwemmungsgebiet.</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2.	<p>Regierungspräsidium Tübingen/Gewässer, Stellungnahme vom 12.12.2013:</p> <p>Derzeit werden für ausgewählte Gewässer (mit einer Einzugsgebietsgröße größer als 10 km<sup>2</sup>) im Rahmen des Projektes "Hochwassergefahrenkarten" (HWGK) entsprechende Karten und daran anschließend Hochwasserrisikomanagementpläne beruhend auf Artikel 6 und 7 der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, die durch § 74 und § 75 Wasserhaushaltsgesetz in deutsches Recht umgesetzt wurde, erstellt.</p> <p>Im Einzugsgebiet Schussen (Bearbeitungsgebiet 110) wurden die entsprechend notwendigen hydraulischen Berechnungen für die HWGK durch die ProAqua Ingenieurgesellschaft für Wasser- und Umwelttechnik mbH durchgeführt. Im Rahmen der Erstellung der Hochwassergefahrenkarten werden verschiedene Stufen der Qualitätssicherung und Plausibilisierung durchlaufen. In diesem Gebiet wurden sämtliche Schritte erfolgreich abgeschlossen. Die Hochwassergefahrenkarten für dieses Gebiet wurden im Juli 2012 an die Kommunen und die Unteren Wasserbehörden übergeben.</p> <p>Nach diesen Ergebnissen ist der Bereich "Kuenstraße" ab einem HQ50 betroffen. Es sind hier die Bestimmungen nach WG/WHG zu beachten. Am 27.11.2013 wurde das neue Wassergesetz für Baden-Württemberg verabschiedet. Damit werden zum 22.12.2013 die Vorschriften zu den Überschwemmungsgebieten (auch im Innenbereich) in Kraft treten und alle bei einem HQ100 überschwemmten Flächen kraft Gesetzes zu Überschwemmungsgebieten erklärt. § 78 WHG ist damit ab diesem Zeitpunkt verbindlich zu beachten.</p> <p>Die Erstellung des Hochwasserrisikomanagementplans Alpenrhein-Bodensee – Maßnahmenbericht Schussen ist abgeschlossen. Die Erkenntnisse liegen der Stadt Ravensburg vor und sollten in die Planungen mit einfließen.</p> <p>Die Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements sollten</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b></p> <p>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist im Plangebiet das nachrichtlich übernommene Überschwemmungsgebiet eingetragen. Im Verlauf des Planverfahrens hat das Ingenieurbüro Herzog und Partner in einer Flussgebietsuntersuchung die Hochwassergefahrenlage der Scherzach begutachtet. Entgegen den Darstellungen der im Jahr 2012 bekanntgemachten Hochwassergefahrenkarte, die im Änderungsbereich im Falle eines hundertjährigen Hochwassers (HQ<sub>100</sub>) überschwemmte Bereiche darstellt, kommt das Büro in seiner Stellungnahme vom 26.03.2013 zu dem Ergebnis, dass es aufgrund erweiterter Retentionsflächen im Oberlauf der Scherzach auch bei einem HQ<sub>100</sub>-Ereignis zu keinen Überschwemmungen im Änderungsbereich kommt. Die Ergebnisse des Ingenieurbüros waren Gegenstand eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den gesamten Verlauf der Scherzach gewesen. Mit Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Ravensburg vom 20.07.2018 wurde der Plan zur "Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der 'Scherzach' im Stadtgebiet Weingarten im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes der Stadt Weingarten" festgestellt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss ist für den Teilbereich "Kuenstraße" die Hochwasserfreiheit im Bereich HQ<sub>100</sub> bescheinigt. Das Plangebiet des Teiländerungsverfahrens liegt somit nicht mehr im Überschwemmungsgebiet.</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>frühzeitig im Rahmen der Planungen berücksichtigt werden, insbesondere sei hier auf die Maßnahmen R 1 "Information von Bevölkerung und Wirtschaftsunternehmen", R2 "kommunale Krisenmanagementplanung" und R20 "Informationen und Auflagen im Rahmen der Baugenehmigung" verwiesen.</p> <p>Für Informationen u. a zum landeseinheitlichen Maßnahmenkatalog sei auf das Vorgehenskonzept Hochwasserrisikomanagement in Baden-Württemberg unter <a href="http://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de">www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de</a> verwiesen.</p>	
3.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 29.11.2013:</p> <p>Die vom Regionalverband Bodensee-Oberschwaben in seiner Stellungnahme vom 02.05.2013 aufgeführten Punkte sind berücksichtigt. Darüber hinaus sind von der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen.</p> <p>Der Regionalverband bringt zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p>Wir bitten Sie, dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben nach Inkrafttreten der Satzung folgende Unterlagen bzw. Informationen per E-Mail (<a href="mailto:info@rvbo.de">info@rvbo.de</a>) zur Verfügung zu stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rechtskräftiger Plan als PDF-Dokument.</li> <li>2. Datum des Inkrafttretens sowie ggf. das Genehmigungsdatum.</li> </ol> <p><b>Stellungnahme vom 02.05.2013:</b>  Zur 51. Teiländerung des Flächennutzungsplanes verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan "Kuenstraße Nord" vom 20.02.2013, die diesem Schreiben als An-</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>lage beiliegt und die ebenso für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes gilt. Inwieweit die mit dem Regierungspräsidium Tübingen abgestimmte Bauflächenentwicklung bis 2015 einen über den rechtskräftigen Flächennutzungsplan hinausgehenden zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf begründet bzw. auf eine Kompensation an anderer Stelle verzichtet werden kann, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen und darzustellen. Darüber hinaus bringt der Regionalverband zur 51. Teiländerung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes "Mittleres Schussental" keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p><b>Stellungnahme vom 02.05.2013 an die Stadt Weingarten zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan/örtliche Bauvorschriften Kuenstraße Nord:</b> Von dem oben angeführten Bebauungsplan sind unmittelbar keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Zusätzlichen Erweiterungen nach Westen würde jedoch Plansatz 3.2.2 des rechtskräftigen Regionalplanes entgegenstehen, da hier in einen Regionalen Grünzug eingegriffen würde, der als zu beachtendes Ziel der Raumordnung von Bebauung freizuhalten ist. Im Sinne der Sicherung des bereits eingeengten Frischluftkorridors im Schussental (Talabwinde) auf der Höhe des Gewerbegebietes am Hähnlehof sollte deshalb auf weitere Hochbauten westlich der Hochspannungsleitung (20 kV) verzichtet werden (die unmittelbar westlich der Tennishalle verläuft). Vor dem Hintergrund des flächensparenden Bauens im Sinne von § 1 a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit Plansatz 3.1.9</p>	



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>des Landesentwicklungsplans (2002), der als Ziel der Raumordnung zu beachten ist, sind die Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen sowie Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen, bevor in neue, nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Flächen eingegriffen wird. Vor der Entwicklung neuer, nicht aus dem FNP abgeleiteter Wohnbauflächen ist vorab zu prüfen, ob die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächenreserven für die Weiterentwicklung herangezogen werden können. Andernfalls ist zu begründen, warum diese Flächen nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Zur Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 8 Abs. 3 BauGB weisen wir darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des B-Planes ein Stand des Flächennutzungsplanverfahrens erreicht sein muss, der die Annahme rechtfertigt, dass der B-Plan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.</p> <p>Darüber hinaus bringt der Regionalverband bringt keine weiteren Anregungen oder Bedenken zum Bebauungsplan "Kuenstraße Nord" vor.</p> <p>Auf die neue Hochwassergefahrenkarte, nach der Teile des Plangebietes im Bereich eines hundertjährigen Hochwassers liegen (HQ 100), wird verwiesen. Ebenso verweisen wir auf die vom Regionalverband im Jahre 2010 veröffentlichte Klimafibel, die allen Städten und Gemeinden der Region vorliegt.</p>	
4.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 20.12.2013:</p> <p><b>Stellungnahme der Sachbereiche: Landwirtschaftsamt, Vermessungs- und Flurbereinigungsamt; Sachgebiet Kommunales Abwasser, Grundwasserschutz - SB Abwasser; Sachgebiet Kommunales Abwasser, Grundwasserschutz - SB</b></p>	



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>Grundwasser; Sachgebiet Bodenschutz, Abbauvorhaben, Altlasten - SB Altlasten</b> Keine Anregungen</p> <p><b>Stellungnahme Kreisbrandmeister</b> Als nach VwV-Brandschutzprüfung zuständige Brandschutzdienststelle stimmen wir dem vorliegenden Flächennutzungsplan zu. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i. V. m. § 15 Landesbauordnung.</li> <li>2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i. V. m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.</li> </ol> <p>Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.</p> <p><b>Stellungnahme Sachgebiet Naturschutz</b></p> <p><b>Kuenstraße</b> Eine zukünftige weitere Einengung des Scherzach-Auekorridors ist nach dieser Änderung nicht mehr möglich. Im 'Umweltbericht zum Bebauungsplan' Kuenstr. wurde auf die Bedeutung des Grünkorridors für Greifvögel und Wiesenvögel hingewiesen. Zudem befinden sich randlich der Scherzach und im Umfeld des Hähnlehofs inzwischen zahlreiche Kompensationsmaßnahmen, die dauerhaft zu pflegen und zu sichern sind.</p> <p><b>Ortliebs</b> Die Rückentwicklung der Baufläche wird begrüßt. Das verblei-</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Die Ausstattung des Plangebietes mit Hydranten ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens.</p> <p><b>Wird berücksichtigt</b> Eine weitere bauliche Entwicklung im Bereich der Scherzach ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht vorgesehen.</p> <p><b>Wird nicht berücksichtigt</b> Die Darstellung der Mischbaufläche im Nordwesten umfasst aus-</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>bende Mischgebiet im Nordwesten umfasst einen Betrieb, der im Außenbereich liegt. Die Festsetzung eines Mischgebiets erscheint uns wegen des fehlenden Anschlusses an den baulichen Zusammenhang nicht gerechtfertigt.</p> <p>Wir regen an, die Fläche ebenfalls zu streichen. In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals auf die mit dem beantragten Betriebsleitergebäude verbundenen artenschutzrechtlichen Probleme mit der Zauneidechse hin.</p> <p><b>Stellungnahme Sachgebiet Oberflächengewässer, Gewässerökologie, Hochwasserschutz</b></p> <p>Derzeit wird ein Hochwasserschutzkonzept für den gesamten Verlauf der Scherzach erstellt, dem die Berechnungen des Ingenieurbüros Herzog und Partner zugrunde liegen.</p> <p>Die Berechnungen zum Flussgebietsmodell für das Einzugsgebiet der Scherzach vom Büro Herzog + Partner wurden von uns geprüft. Das Berechnungsergebnis ist u. E. korrekt.</p> <p>Da es nach dieser Berechnung bei einem HQ<sub>100</sub> im Bereich der Kuenstraße nicht mehr zu Überflutungen kommt, ist in diesem Bereich auch kein Überschwemmungsgebiet gem. § 78 (1) WHG mehr vorhanden.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir außerdem auf das Protokoll der Besprechung vom 13.11.13 im Landratsamt Ravensburg.</p> <p>Die im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellten Überschwemmungsgebiete sind überholt, sie entsprechen auch nicht der Hochwassergefahrenkarte 2012, die blauen Überflutungslinien sind zu entfernen.</p> <p><b>Aktenvermerk vom 13.11.2013</b>          Flächennutzungsplan          Die vorliegende Flussgebietsuntersuchung zur Scherzach vom Mai 2013 wurde vom Landratsamt geprüft und bestätigt.</p>	<p>schließlich die bestehende Betriebsfläche und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits als Mischbaufläche dargestellt. Eine Rückentwicklung dieser bestehenden Siedlungsfläche ist nicht vorgesehen, da Ziel der Flächennutzungsplanung für den Bereich Ortliebs ist, die Bestandssituation darzustellen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Fragestellungen für ein beantragtes Betriebsleitergebäude sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu abuarbeiten.</p> <p><b>Wird berücksichtigt</b></p> <p>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist im Plangebiet das nachrichtlich übernommene Überschwemmungsgebiet eingetragen. Im Verlauf des Planverfahrens hat das Ingenieurbüro Herzog und Partner in einer Flussgebietsuntersuchung die Hochwassergefahrenlage der Scherzach begutachtet. Entgegen den Darstellungen der im Jahr 2012 bekanntgemachten Hochwassergefahrenkarte, die im Änderungsbereich im Falle eines hundertjährigen Hochwassers (HQ<sub>100</sub>) überschwemmte Bereiche darstellt, kommt das Büro in seiner Stellungnahme vom 26.03.2013 zu dem Ergebnis, dass es aufgrund erweiterter Retentionsflächen im Oberlauf der Scherzach auch bei einem HQ<sub>100</sub>-Ereignis zu keinen Überschwemmungen im Änderungsbereich kommt. Die Ergebnisse des Ingenieurbüros waren Gegenstand eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den gesamten Verlauf der Scherzach gewesen. Mit Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Ravensburg vom 20.07.2018 wurde der Plan zur "Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der 'Scherzach' im Stadtgebiet Weingarten im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes der Stadt Weingarten" festgestellt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss ist für den Teilbereich "Kuenstraße" die Hochwasserfreiheit im Bereich HQ<sub>100</sub> bescheinigt. Das Plangebiet des Teiländerungsverfahrens liegt somit nicht mehr im Überschwemmungsgebiet.</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Da die HQ<sub>100</sub>-Linie im Flächennutzungsplan abzubilden ist, ist die Hochwassergefahrenkarte mit den aktuellen hydrologischen Werten nachzurechnen.</p> <p>Das Landratsamt betont, dass die lokale Hochwasserschutzmaßnahme an der Ochsen-gasse nicht ohne Nachweis eventueller Auswirkungen auf Unterlieger ausgeführt werden darf. Die Stadt Weingarten beauftragt das Büro ProAqua, die Hochwassergefahrenkarten mit den aktuellen Werten nachzurechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Variante - Bestandssituation (ohne Garage bei der Ochsen-gasse, aber mit Betonplatte)</li> <li>• Variante - Planungszustand Ochsen-gasse</li> </ul> <p>ProAqua soll die Berechnung in Abstimmung mit Herzog+Partner durchführen.</p> <p>Die aktuelle HQ<sub>100</sub>-Linie ist als Grundlage für baurechtliche Fragen und den Flächennutzungsplan ausreichend. Ein wasserrechtliches Verfahren für diese Fragen ist nicht erforderlich.</p> <p>Hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise bei der Ochsen-gasse wird nach Vorliegen der Ergebnisse der neuen Berechnung der Hochwassergefahrenkarten entschieden.</p> <p>Hochwasserschutzkonzept Weingarten - Wasserrechtsverfahren</p> <p>Als Grundlage für die Durchführung einzelner Hochwasserschutzmaßnahmen ist das vorliegende Hochwasserschutzkonzept der Stadt Weingarten zu ergänzen.</p> <p>Insbesondere wird eine detaillierte Untersuchung von möglichen Rückhalteräumen im Oberlauf benötigt. Die untersuchten Maßnahmen müssen in Abwägung mit eventuellen flussbaulichen Maßnahmen in ein Ausführungskonzept überführt werden. Eventuell verlorener Retentionsraum ist auszugleichen.</p>	<p>Das nachrichtlich übernommene Überschwemmungsgebiet wird aus der Plankarte entfernt.</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Auf dieser Grundlage können die Schutzmaßnahmen für das Baugebiet Kuenstraße und die Maßnahmen in der Ochsen-gasse ausgeführt werden.</p> <p>In einem weiteren Schritt sind die vollständigen Planunterlagen zu erstellen und eine Priorisierung vorzunehmen. Nach Ausführung der jeweiligen Schutzmaßnahmen ist die Hochwassergefahrenkarte fortzuschreiben.</p> <p>Herr Ruff weist darauf hin, dass ein eventueller Planfeststellungsbeschluss eine Gültigkeit von 5 Jahren aufweist. Maßnahmen, die nicht in diesem Zeitraum umgesetzt werden, sind einem neuen Genehmigungsverfahren zu unterziehen.</p> <p><b>Termine</b> Die Nachrechnung der Hochwassergefahrenkarten sowie die Erweiterung des Hochwasserschutzkonzeptes sind möglichst zeitnah durchzuführen. Die Stadt Weingarten benötigt die Ergebnisse spätestens Ende Februar 2014.</p> <p><b>Zur Anhörung Straßenbauamt und Verkehrsamt</b> Kreisstraßen sind nicht betroffen. Die Stadt Weingarten ist selbst Straßenverkehrsbehörde.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
5.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 28.11.2013 Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben TINL Südwest, PTI 32 Ref PB 7, Jürgen Werner vom 21.05.2013 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p><b>Stellungnahme vom 21.05.2013:</b> Es war uns leider nicht möglich, unsere Beteiligung, fristgerecht einzusenden. Wir bitten daher dieses Schreiben dennoch ihren Unterlagen beizulegen. In den Gebieten liegen Telekommunikationseinrichtungen der Deutschen Telekom AG. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Tele-</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>kom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen, wenn die Grenzen des Nutzungsgebietes "Kuenstr. Nord" erweitert oder geändert werden.</p>	
6.	<p>TWS Netz GmbH, Stellungnahme vom 19.11.2013: Unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan Kuenstraße Nord vom 19.06.2013 an die Stadt Weingarten hat weiterhin Bestand. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p><b>Stellungnahme vom 19.06.2013 an die Stadt Weingarten:</b> Die TWS Netz GmbH beabsichtigt im Zuge der Gesamterschließung das oben genannte Gebiet mit Gas, Wasser, Strom und einer Leerrohrinfrastruktur für Breitband zu versorgen. Als Leitungstrassen dienen dabei die ausgewiesenen Erschließungsstraßen bzw. -wege. Bezüglich der Nahwärmeversorgung besteht Interesse seitens der TWS. Gas/Wasser: Anschlussmöglichkeiten Gas und Wasser bestehen im Bereich Kuen-, Hähnlehofstraße, sowie Öschweg. Am östlichen Rand des geplanten Baugebietes verläuft eine Gasversorgungsleitung DN 200 St/Ba, die nicht überbaut werden darf. Strom: Zur Versorgung des Neubaugebietes werden zwei neue Umspannstationen benötigt. Der gewünschte Standort ist auf beiliegendem Plan gekennzeichnet (Anlage 1). Zusätzlich werden mehrere Kabelverteilerschränke benötigt. Wir bitten Sie um ein Duldungsrecht auf Privatgrundstücken zur Errichtung von Verteilerschränken unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze mit einer Streifenbreite von 0,30 Meter. Nahwärmeversorgung:</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die in der Stellungnahme angeregten Aspekte sind auf der Ebene der Bebauungsplanung / Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die Gasleitung in der Dimensionierung DN 200 sollte nach Auskunft der TWS im Zuge der Erschließung des Baugebietes verlegt werden. Daher wird auf eine Darstellung im Flächennutzungsplan verzichtet.</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Von Seiten der TWS besteht Interesse eine Nahwärmeversorgung aufzubauen. Breitband-Leerrohrsystem: Die TWS baut eine Breitband-Leerrohrinfrastruktur auf. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren, um die Versorgungsmöglichkeit oder evtl. nötige Netzbaumaßnahmen im Einzelnen zu klären.</p>	
7.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 02.12.2013: Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b> <b>Geotechnik</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden. Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt.</p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b> Gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotopkataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/geotourismus_uebersicht">http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/geotourismus_uebersicht</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotopkataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
8.	<p>EnBW Regional AG, Stellungnahme vom 02.12.2013: Gegen die 51. Teiländerung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental im Gebiet "Kuenstraße" und "Ortlieds" haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
9.	<p>Amprion GmbH, Stellungnahme vom 19.11.2013: Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
10.	<p>TransnetBW GmbH, Stellungnahme vom 15.11.2013: Wir haben Ihre Anfrage zur 51. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2000 im Gebiet "Kuenstraße" und "Ortliebs" auf Markung Weingarten geprüft und festgestellt, dass seitens der TransnetBW GmbH keine Leitungsanlagen gemäß Ihrer Pläne und Karten betroffen sind. Daher haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
11.	<p>terraneets bw GmbH, Stellungnahme vom 18.11.2013: Wir bedanken uns für die Beteiligung an der Fortschreibung des oben genannten Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass in den räumlichen Geltungsbereichen der Gebiete "Kuenstraße" und "Ortliebs" keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens verlegt sind. Somit bestehen von unserer Seite hierzu keine Einwände. Bei eventuellen Maßnahmen in Bezug auf den Hochwasserschutz ist insbesondere westlich der Bahnlinie eine weitere Beteiligung der terraneets bw GmbH notwendig.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Der Bereich westlich der Bahnlinie ist nicht Gegenstand dieses Flächennutzungsplanteiländerungsverfahrens.</p>
12.	<p>BUND, Stellungnahme vom 06.12.2013: Mit Schreiben vom 14.11.2013 haben Sie den BUND Ravensburg um eine Stellungnahme zu Änderungen des aktuellen Flächennutzungsplanes um Weingarten gebeten und uns die Lagepläne und Begründungen überlassen. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:  Neuweisung Kuenstraße Der BUND hat der Ausweisung eines Neubaugebietes Kuenstraße im Bebauungsplanverfahren zugestimmt, falls das beauftragte Klimagutachten keine grundsätzlichen Einwände formuliert. Außerdem haben wir uns für eine reine Wohnbebauung ausgesprochen, um die vorhandene Infrastruktur optimal zu nutzen. Für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben gibt es interkommunale Möglichkeiten und Potentiale in Ortliebs. Wir verwei-</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die Flächennutzungsplanteiländerung stellt im ökologisch sensiblen Bereich südlich der Scherzach Wohnbaufläche dar. Die Ausgestaltung der Nutzungsstruktur dieser Flächendarstellung sowie die Durchgrünung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Die Belange des Klimas sind im Umweltbericht dargestellt. Demnach sind durch die Umsetzung der Planung keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>sen auf unsere Stellungnahme vom 18. Februar 2013.</p> <p><b>Stellungnahme vom 18. Februar 2013 an die Stadt Weingarten:</b>                  Sie haben den NABU und BUND mit E-mail vom 24.01.2013 um eine Stellungnahme zur Aufstellung eines Bebauungsplanes "Kuenstraße Nord" gebeten und uns auf die im Internet eingestellten Planunterlagen hingewiesen. Gerne lassen wir Ihnen unsere erste Einschätzung und Hinweise für die weiteren Planungen zukommen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wir halten eine Wohn-Bebauung für machbar, falls das beauftragte Klimagutachten keine grundsätzlichen Einwände formuliert.</li> <li>2. Wir empfehlen an diesem Standort eine reine Wohnbebauung, um die vorhandene Infrastruktur bestmöglich nutzen zu können. Für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben gibt es interkommunale Möglichkeiten oder Flächenpotentiale in Ortliebs.</li> <li>3. Im Zuge der Grünplanung sind im Plangebiet großzügige Freiräume für die Scherzach und wohnortnahe Erholungs- und Spielflächen zu planen.</li> <li>4. Baum- und Gehölzstrukturen im Plangebiet müssen so erhalten und entwickelt werden, dass Brutplätze für Vögel- und Fledermäuse im bisherigen Umfang erhalten bleiben.</li> <li>5. Besonderes Augenmerk muss auf den Erhalt der Zauneidechsenpopulation im Plangebiet gerichtet werden. Ihre Lebensräume im Bereich des Marienfriedhofes und der angrenzenden Erddeponie müssen erhalten und aufgewertet werden.</li> <li>6. Ausgleichsmaßnahmen sollten auf der Fläche westlich des Marienfriedhofes (Untersuchungsraum 4 des ökologischen Erläuterungsberichtes) und an Scherzach gebündelt werden. Wir empfehlen als Ausgleich für Eingriffe in die Schutzgüter "Wasser", "Boden" und "Biodiversität" die</li> </ol>	<p>Die Darstellung von gewerblichen Bauflächen ist auf den Bereich westlich der Hähnlehofstraße beschränkt. Die Darstellung dieser Bauflächen ist erforderlich, um Betrieben dringend erforderliche Erweiterungsmöglichkeiten bieten zu können und um das ebenfalls bestehende Gewerbeband entlang der Hähnlehofstraße sinnvoll ergänzen zu können.</p> <p>Der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen und die Belange des Artenschutzes sind im Umweltbericht dargestellt und mit der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens abgestimmt worden.</p> <p>Die Entwicklung der Potentialfläche Reute ist nicht Gegenstand dieses Teiländerungsverfahrens.</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>längst fällige Renaturierung der Scherzach zwischen Schussen und Rungshof nach den neuen Wasserrahmenrichtlinien. In diesem Abschnitt macht eine ökologische Aufwertung mehr Sinn als im Plangebiet.</p> <p>7. Um den Flächenverbrauch durch Bebauung möglichst gering zu halten, sollten flächensparende, verdichtete Bauweisen realisiert werden. Hier muss die Stadt Weingarten neue Wege gehen und Wohnformen wählen, die möglichst vielen Menschen Wohnraum bei hoher Wohnqualität bieten. So kann auf Einfamilienhäuser verzichtet werden.</p> <p>8. Die Stadt ist Eigentümerin und kann deshalb besonders energieeffizientes und ökologisches Bauen durchsetzen. Die Stadt Weingarten ist Mitglied der Initiative "CO2-neutrales Schussental" und sollte deshalb ein klimaneutrales Neubaugebiet realisieren: durch Festsetzungen im Bebauungsplan (z.B. südexponierte Dächer - Pultdach, Flachdach), Vereinbarungen in den Kaufverträgen für die Grundstücke (z.B. Mindeststandard Wärmeschutz) und ein innovatives Nahwärme- und Mobilitätskonzept.</p> <p>9. Wir fordern die Stadt Weingarten auf, auf eine Bebauung "Reutebühl" zu verzichten und dort ein Schutzgebiet auszuweisen. Am Reutebühl sind die Konflikte einer Bebauung mit dem Natur-, Klima- und Bodenschutz erheblich größer als bei einer Bebauung an der Kuenstraße. Der Flächennutzungsplan sollte deshalb entsprechend geändert werden.</p> <p>Herausnahme Ortliebs Der BUND lehnt eine Herausnahme der Bauflächen in Ortliebs ab. Der geplante Zuschnitt mit den zwei verbleibenden kleineren Mischgebietsflächen legt eine Füllung dieser Lücke bei der nächsten Fortschreibung des FNP nahe. Stattdessen plädieren wir für eine Herausnahme des geplanten Wohngebietes beim Meisterhof/Reutebühl aus dem Flächen-</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt</b> Die Herausnahme der Baugebietspotenzialfläche Ortliebs erfolgt auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses der Stadt Weingarten, im dem die Stadt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit Schwerpunkte für eine zukünftige Siedlungsentwicklung beschlossen hat. Ziel der Flächennutzungsplanung für den Bereich Ortliebs ist, die Bestandssituation darzustellen. Sollte die</p>



51. Teiländerung Flächennutzungsplan im Gebiet "Kuenstraße" und "Ortliebs", Markung Weingarten

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	nutzungsplan. Hier sind die Konflikte mit dem Naturschutz und dem Stadtklima wesentlich größer als in Ortliebs. Eine Bebauung beim Meisterhof/Reutebühl würde außerdem aufgrund der großen Konflikte wesentlich mehr Fläche für Ausgleichsmaßnahmen beanspruchen als eine Bebauung in Ortliebs.	Fläche Meisterhof / Reutebühl einer baulichen Entwicklung zugeführt werden, ist im Rahmen des dann erforderlichen Planverfahrens der Kompensationsbedarf zu ermitteln.
13.	Staatliches Schulamt Markdorf, Stellungnahme vom 15.11.2013: Das Staatliche Schulamt Markdorf hat keine Einwände gegen die geplante Teiländerung des Flächennutzungsplanes.	<b>Kenntnisnahme</b>
14.	IHK Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 18.11.2013: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Flächennutzungsplanverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.	<b>Kenntnisnahme</b>
15.	Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 16.12.2013: Die Handwerkskammer Ulm hat gegen die oben genannte Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	<b>Kenntnisnahme</b>
16.	Energieagentur Ravensburg gGmbH, Stellungnahme vom 02.12.2013: Für die 51. Teiländerung Flächennutzungsplan wird keine weitere Stellungnahme abgegeben. Für die weiterführende Aufstellung des Bebauungsplanes sind die unteren Punkte maßgebend.  Leitbild Energie- und klimapolitische Zielsetzungen für die kommunale Energiepolitik. Die Kommune gibt die z. B. im european energy award gewonnenen Erkenntnisse als Vorgaben für aufzustellende Bebauungspläne vor.  Ausschreibungsgestaltung	<b>Kenntnisnahme</b> Die genannten Punkte zur Aufstellung des Bebauungsplans betreffen nicht den Flächennutzungsplan, da sie über den Detailierungsgrad der Flächennutzungsplanung hinaus gehen.



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Bei Ausschreibung von Projekten werden energiesparende Gesichtspunkte und der Einsatz erneuerbarer Energien berücksichtigt.</p> <p><b>Grundeigentümergebundene Instrumente</b> Beim Verkauf von Flächen, können in vielen Fällen Bedingungen daran geknüpft werden. Diese können sowohl restriktiv wirken, aber auch auf fruchtbaren Boden fallen und so ein Image der Siedlung bilden, beispielhaft seien hier viele "Solarsiedlungen" oder "Passivhaussiedlungen" genannt.</p> <p><b>Kompakte Bauformen vorgeben</b> Der Bebauungsplan sollte kompakte Bauweisen fordern und fördern, geeignet sind oft auch Doppel- und Reihenhäuser.</p> <p><b>Höhere Bebauungsdichten vorsehen</b> Kompakte Bauform und windgeschützte Lage sind "energiesparend". Höhere Dichten machen Kapital für höhere Standards frei, sollten jedoch nicht zu hoher gegenseitiger Verschattung führen.</p> <p><b>Südorientierung der Gebäude vorgeben</b> Gebäude sollten nach Süden orientiert sein. Dort sind Glasflächen besonders geeignet bei niedrigem Sonnenstand winterliche Solargewinne zu "ernten". Dagegen sollte auf Nordfassaden der Glasanteil klein gehalten werden. Dies sollte bei der Lage der Gebäude und den Außenanlagen dahingehend berücksichtigt werden, dass geeignete Räume auch so angeordnet werden. Abweichungen von Süd-Dachhälften sollten nur im Rahmen der solaren Parameter zulässig sein (möglichst nur ca. 25° W oder O). Fensterflächen nach Süden sollten auch 3-fach verglast sein, da</p>	



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>ihr zwar verminderter Solarertrag durch die weitaus größere Energieeinsparung mehr als ausgeglichen wird. Die warme innere Glasscheibe verleitet zudem zu einer sparsameren Heizweise. Diese könnten im Rahmen einer kleinen kommunalen Vergleichs-Förderung vorangebracht werden.</p> <p><b>Dachneigung</b> Dachneigungen sollten "solarverträglich" sein; d. h. sich in der Regel zwischen 25° und 55° Dachneigung befinden. Die Firstlinie sollte aber nicht zu Verschattungen des Nachbarn führen. Pultdächer führen auf Grund ihrer Überhöhung meist nach Süden zu deutlich verkleinerten "Solarflächen" da bei einer Aufständigung der Module teilw. große Abstände zueinander eingehalten werden müssen. An der Firstkante eines nach Süden steigenden Pultdachs kommt es dann häufig zu Aufständigungen und einem erweiterten Schattenwurf. Pultdächer können, wenn sie vom Grundstückserwerber gewünscht sind trotzdem so ausgeführt werden, dass sie trotzdem solar genutzt werden. Solare Bauteile können auch in Form vorgesetzter Vordächer und Brüstungen eingesetzt und v. a. zugelassen werden. Für Flachdächer gilt dies ähnlich, hier spielt auch die notwendige Belastung der Dachhaut zur Befestigung von Technik noch eine größere Rolle bei der Betriebssicherheit und den Kosten.</p> <p><b>Dachflächen</b> Dachflächen sollten möglichst auf der Südseite ohne Unterbrechung sein, d. h. Dachgauben, Kamine, Entlüftungen und Einrichtungen der Kommunikation können die "Solardachfläche" mindern. Hierauf sollte zumindest informativ eingegangen werden.</p> <p>Höhere Bebauungsdichten vorsehen</p>	



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Kompakte Bauform und windgeschützte Lage sind "energiesparend". Höhere Dichten machen Kapital für höhere Standards frei, sollten jedoch nicht zu hoher gegenseitiger Verschattung führen.</p> <p><b>Solaranlagen</b> Solaranlagen sollten auf Dach und Fassade ausdrücklich zugelassen werden. Sie werden häufig zur Erfüllung des EEWärmeG des Bundes vorgesehen. Für Photovoltaik sollten im Rahmen der Tiefbauplanung entsprechende Leistungsreserven für die Aufschaltung von PV-Anlagen vorgesehen werden.</p> <p><b>Planung von Energiebereitstellungsstandorten</b> In der Planung sollten (bei geplanter) Nahwärmeversorgung Standorte hinsichtlich Platzbedarf, Emissionen und Schallemissionen vorgesehen werden.</p> <p><b>Privatrechtliche Verträge</b> Die Gemeinde sollte nur noch KfW-Effizienzhäuser 55 od. 40 (nach der derzeit gültigen EnEV) und/oder Passivhäuser vorsehen. Diese sind ab 2011/12 Pflicht.</p> <p><b>Baubewilligung / Baukontrolle</b> Die untere Baurechtsbehörde sollte im Rahmen des Bauantrags-/Baubewilligungsverfahrens Informationsblätter und Unterlagen zur Verfügung stellen, welche das Energiethema anschaulich vorstellen.</p> <p><b>Energieberatung</b> Energieberatung im Verlauf der Vorplanung der Objekte werden durch die EA Ravensburg durchgeführt.</p>	



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
17.	<p>EnEV-Nachweise Die EnEV-Nachweise ("Energieausweis") sollten im Rahmen des Verfahrens stichprobenartig von der unteren Baurechtsbehörde überprüft werden, dies auch im Sinne des Bauherrn, ob die relevanten Maßnahmen hierfür auch am Bau umgesetzt wurden. Dies könnte auch extern (z. B. Energieagentur) durchgeführt werden.</p> <p>Grünplanung Bei der Grünplanung sollten Sorten und Dichten so gewählt werden, dass der SPÄTERE Bewuchsstand geplant wird. Viele Energiekonzepte von Gebäuden und viele Anlagen zur Energiegewinnung (Südfenster, Solaranlagen, Erdwärme ...) brauchen zur Funktion und Wirtschaftlichkeit einen bestimmten "Sonnenertrag". Dieser sollte nicht mit der Zeit zuwachsen.</p> <p>Die Energieagentur Ravensburg bietet für Eigentümer und Mieter eine kostenlose Beratung in unserem Gebäude in der Georgstraße 25 in Ravensburg an. Bitte vorher einen Termin vereinbaren. Bei weiteren Fragen bieten wir gerne unsere Zusammenarbeit an.</p> <p>Kabel BW GmbH, Stellungnahme vom 19.11.2013: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
18.	<p>Tiefbauamt Stadt Ravensburg, Stellungnahme vom 17.12.2013:</p> <p>Abteilung Abfallwirtschaft Die Müllabfuhr ist hiervon nicht betroffen.</p> <p>Abteilung Stadtentwässerung/Gewässer melden Fehlanzeige</p> <p>Abteilungen Straßenbau</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>melden Fehlanzeige</p> <p>Abteilung Grün melden Fehlanzeige</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
19.	<p>Gemeinde Meckenbeuren, Stellungnahme vom 28.11.2013: Die neu dargestellte Wohnbaufläche befindet sich teilweise im Überschwemmungsgebiet nach § 32 WHG. Wir gehen davon aus, dass im Rahmen der Bebauungsplanung sichergestellt wird, dass sich durch die bauliche Entwicklung die Hochwasser-situation der Unterlieger nicht verschärft.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b> Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist im Plangebiet das nachrichtlich übernommene Überschwemmungsgebiet eingetragen. Im Verlauf des Planverfahrens hat das Ingenieurbüro Herzog und Partner in einer Flussgebietsuntersuchung die Hochwassergefah-renlage der Scherzach begutachtet. Entgegen den Darstellungen der im Jahr 2012 bekanntgemachten Hochwassergefahrenkarte, die im Änderungsbereich im Falle eines hundertjährigen Hochwas-sers (HQ<sub>100</sub>) überschwemmte Bereiche darstellt, kommt das Büro in seiner Stellungnahme vom 26.03.2013 zu dem Ergebnis, dass es aufgrund erweiterter Retentionsflächen im Oberlauf der Scherzach auch bei einem HQ<sub>100</sub>-Ereignis zu keinen Überschwemmungen im Änderungsbereich kommt. Die Ergebnisse des Ingenieurbüros wa-ren Gegenstand eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den gesamten Verlauf der Scherzach gewesen. Mit Planfeststel-lungsbeschluss des Landratsamtes Ravensburg vom 20.07.2018 wurde der Plan zur "Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnah-men an der 'Scherzach' im Stadtgebiet Weingarten im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes der Stadt Weingarten" festgestellt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss ist für den Teilbereich "Kuen-straße" die Hochwasserfreiheit im Bereich HQ<sub>100</sub> bescheinigt.</p>
20.	<p>Gemeindeverwaltungsverband Markdorf, Stellungnahme vom 19.11.2013: Der Gemeindeverwaltungsverband Markdorf, bestehend aus den Gemeinden Bermatingen, Markdorf, Deggenhausertal und Oberteuringen, trägt gegen die Ausweisung der Wohnbauflächen "Kuenstraße/Ortliebs" keine Bedenken und Anregungen vor.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

51. Teiländerung Flächennutzungsplan im Gebiet "Kuenstraße" und "Ortliebs", Markung Weingarten



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	
21.	Stadt Weingarten, Stellungnahme vom 18.11.2013: Die Stadt Weingarten erklärt sich mit der am 07. November 2013 in der Sitzung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental beschlossenen 51. Teiländerung im Gebiet " Kuenstraße" und "Ortliebs " auf Markung Weingarten einverstanden.	<b>Kenntnisnahme</b>
22.	Gemeinde Baidt, Stellungnahme vom 14.11.2013: Zur 51. Teiländerung des FNP werden seitens der Gemeinde Baidt keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	<b>Kenntnisnahme</b>